

Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom ...¹ (NISSG)

verordnet:

1. Abschnitt: Verwendung von Solarien

Art. 1 Begriff

Als Solarien im Sinne dieses Abschnitts gelten Anlagen, Geräte und Lampen, die mit ultravioletter (UV) Strahlung auf die Haut einwirken.

Art. 2 Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers

¹ Die Solariumbetreiberin oder der Solariumbetreiber muss sicherstellen, dass:

- a. Solarien sichtbar als UV-Typ 1, 2, 3 oder 4 nach Anhang 1 Ziffer 1 klassifiziert sind;
- b. UV-Schutzbrillen des vom Solariumhersteller bezeichneten Brillentyps vorhanden sind.

² Sie oder er muss die Nutzerinnen und Nutzer vor der Verwendung eines Solariums über Gefahren und Massnahmen nach Anhang 1 Ziffer 2 informieren.

AS

¹ SR ...

³ Sie oder er erarbeitet einen Bestrahlungsplan nach der Norm SN EN 60335-2-27:2013², "Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-27: Besondere Anforderungen für Hautbestrahlungsgeräte mit Ultraviolett- und Infrarotstrahlung", und sorgt für dessen Einhaltung bei den Nutzerinnen und Nutzern.

Art. 3 Auflagen zur Benutzung

¹ Solarien dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der maximalen Strahlungsanteile nach Anhang 1 Ziffer 1 die gesamte erythem-wirksame Bestrahlungsstärke von 0,3 Watt pro Quadratmeter überschreiten.

² Die Solariumbetreiberin oder der Solariumbetreiber muss das Solarium so einrichten und betreiben, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benutzen können.

³ Sie oder er muss die Nutzerinnen und Nutzer über die Risikogruppen nach Anhang 1 Ziffer 3 informieren und sich von diesen bestätigen lassen, dass sie keiner Risikogruppe angehören.

⁴ Sie oder er darf Solarien des UV-Typs 4 nur Personen zur Verfügung stellen, die eine ärztliche Empfehlung vorweisen.

Art. 4 Unbediente Solarien

Die Solariumbetreiberin oder der Solariumbetreiber darf ohne Bedienung nur Solarien des UV-Typs 3 zur Verfügung stellen.

Art. 5 Bediente Solarien

Die Solariumbetreiberin oder der Solariumbetreiber muss für den Betrieb von Solarien der UV-Typen 1, 2 und 4 ausgebildetes Personal nach den folgenden Normen³ einsetzen:

- a. SN EN 16489-1:2014, "Professionelle Dienstleistungen in Sonnenstudios - Teil 1: Anforderungen an die Bereitstellung von Ausbildungsdienstleistungen";
- b. SN EN 16489-2:2015, "Professionelle Dienstleistungen in Sonnenstudios - Teil 2: Erforderliche Qualifikation und Kompetenz der Sonnenstudio-Fachkraft".

² Diese Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch, gegen Rechnung bezogen oder beim Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3097 Liebefeld, kostenlos eingesehen werden.

³ Diese Normen können bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch, gegen Rechnung bezogen oder beim Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3097 Liebefeld, kostenlos eingesehen werden.

2. Abschnitt: Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke

Art. 6 Behandlungen mit Sachkundenachweis

¹ Behandlungen nach Anhang 2 Ziffer 1 dürfen nur von Personen mit einem Sachkundenachweis oder von Personen nach Artikel 7 durchgeführt werden.

² Die für den Sachkundenachweis erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse sind in Anhang 2 Ziffer 2 festgelegt.

³ Der Sachkundenachweis wird mit einer Prüfung erbracht.

Art. 7 Behandlungen mit ärztlichem Vorbehalt

Behandlungen nach Anhang 2 Ziffer 3 dürfen ausschliesslich von einer Ärztin oder einem Arzt nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006⁴ (MedBG) oder vom direkt unterwiesenen Praxispersonal unter direkter Kontrolle und Verantwortung der Ärztin oder des Arztes durchgeführt werden.

Art. 8 Verwendungsverbot

Verboten ist die Entfernung von:

- a. Tätowierungen und Permanent-Make-up mittels hochenergetisch gepulster nichtkohärenter Lichtquellen (IPL);
- b. Melanozytennävi mittels Laser oder IPL.

Art. 9 Trägerschaft für den Sachkundenachweis

¹ Die fachlich involvierten Berufsverbände sind gemeinsam für die Organisation der Prüfungen zur Erbringung des Sachkundenachweises nach Artikel 6 zuständig und bilden eine Trägerschaft.

² Die Trägerschaft erarbeitet:

- a. einen Ausbildungsplan, welcher den Aufbau der Ausbildung, die Aufteilung von theoretischer und praktischer Ausbildung und die Unterlagen zur Umsetzung der Ausbildung festlegt;
- b. die Prüfungsbestimmungen, welche die Zulassung, die Organisation und die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfungen regeln.

⁵ Diese Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch, gegen Rechnung bezogen oder beim Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3097 Liebefeld, kostenlos eingesehen werden.

³ Sie hat zudem folgende Aufgaben:

- a. Bezeichnung der Ausbildungs- und Prüfungsstellen;
- b. Koordination der Ausbildungen und Prüfungen;
- c. Sicherstellen eines ausreichenden Ausbildungs- und Prüfungsniveaus;
- d. Führen einer Prüfungsstatistik.

Art. 10 Ausbildungs- und Prüfungsstellen

Die Ausbildungs- und Prüfungsstellen haben folgende Aufgaben:

- a. Durchführen der Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsplans;
- b. Durchführen der Prüfungen im Rahmen der Prüfungsbestimmungen;
- c. Bezeichnung von Prüfungsexpertinnen und -experten;
- d. Ausstellen des Sachkundenachweises nach Artikel 6;
- e. Melden der ausgestellten Sachkundenachweise an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit folgendem Inhalt:
 1. Name und Vorname,
 2. Geburtsdatum,
 3. zulässige Behandlungen.

3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Art. 11 Begriffe

Im Sinne dieses Abschnitts gelten als:

- a. *Veranstaltung mit Laserstrahlung*: Lasershow, holografische Projektion oder astronomische Vorführung;
- b. *Publikumsbereich*: Der Raum bis 3 Meter oberhalb und 2,5 Meter seitlich der Bodenfläche, auf der sich das Publikum aufhalten kann.

Art. 12 Sachkunde

Veranstaltungen mit Laserstrahlung, bei denen Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 nach der Norm SN EN 60825-1:2014⁵, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen", verwendet werden, dürfen nur von Veranstalterinnen

⁵ Diese Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch, gegen Rechnung bezogen oder beim Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3097 Liebefeld, kostenlos eingesehen werden.

und Veranstaltern durchgeführt werden, die dafür eine sachkundige Person nach Artikel 16 einsetzen.

Art. 13 Veranstaltung ohne Laserstrahlung im Publikumsbereich

Für eine Veranstaltung ohne Laserstrahlung im Publikumsbereich muss die sachkundige Person:

- a. die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1.1 einhalten;
- b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden.

Art. 14 Veranstaltung mit Laserstrahlung im Publikumsbereich

Für eine Veranstaltung mit Laserstrahlung im Publikumsbereich muss die sachkundige Person:

- a. die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1.2 einhalten;
- b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.3 melden.

Art. 15 Veranstaltung mit Laserstrahlung im Freien

Strahlt eine Lasereinrichtung aller Klassen im Freien oder ins Freie, so muss die Veranstalterin oder der Veranstalter sicherstellen, dass:

- a. keine Pilotinnen oder Piloten, Flugverkehrsleiterinnen oder Flugverkehrsleiter, Triebfahrzeug- oder Motorfahrzeugführende geblendet werden;
- b. bei Strahlung in den Luftraum die Durchführung dem BAG über dessen Meldeportal spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffer 2.1 gemeldet wird.

Art. 16 Erlangung der Sachkunde

¹ Die Ausbildungsinhalte für die Erlangung der Sachkunde richten sich nach Anhang 3 Ziffer 3.

² Der Sachkundenachweis wird mit einer Prüfung erbracht.

4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall

Art. 17 Mittlerer Schallpegel

Als mittlerer Schallpegel L_{Aeq1h} gilt der A-bewertete und über 60 Minuten gemittelte äquivalente Dauerschallpegel L_{Aeq} in dB(A).

Art. 18 Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters

¹ Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel von grösser als 93 dB(A) müssen dem kantonalen Vollzugsorgan spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.

² Wer Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall durchführt:

- a. darf den maximalen Schallpegel von 125 dB(A) zu keinem Zeitpunkt überschreiten;
- b. darf den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht überschreiten;
- c. muss bei einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A) die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 einhalten;
- d. muss bei einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) und kleiner als oder gleich 100 dB(A):
 1. bei einer Beschallungsdauer von maximal drei Stunden die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 3.1 einhalten,
 2. bei einer Beschallungsdauer von mehr als drei Stunden die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 3.2 einhalten.

³ Umfasst eine Veranstaltung mit elektroakustisch verstärktem Schall mehrere Teilveranstaltungen, deren mittlerer Schallpegel insgesamt grösser als 93 dB(A) ist, so sind die strengsten anwendbaren Anforderungen nach Absatz 2 für alle Teilveranstaltungen zu beachten.

⁴ Wer Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärktem Schall und einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt, muss sowohl in Gebäuden als auch bei stationären Bühnen im Freien die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 4 einhalten.

⁵ Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren dürfen den mittleren Schallpegel von 93 dB(A) nicht überschreiten.

Art. 19 Ermittlung der Schallpegel und Kontrollmessungen durch Kantone

¹ Die Messungen und Berechnungen zur Ermittlung der Schallpegel richten sich nach Anhang 4 Ziffer 5.

² Das kantonale Vollzugsorgan kann eine Schallmessung beenden, sobald es rechnerisch nachweisen kann, dass der Grenzwert für den mittleren Schallpegel in jedem Fall überschritten wird.

5. Abschnitt: Laserpointer

Art. 20 Begriff

Als Laserpointer im Sinne dieses Abschnitts gilt eine Lasereinrichtung, die auf Grund ihrer Grösse und ihres Gewichts in der Hand gehalten und mit der Hand geführt werden kann und für Zeige-, Vergnügungs- oder Abwehzzwecke Laserstrahlung ausstrahlt.

Art. 21 Zulässige Verwendung

Laserpointer der Klasse 1 nach der Norm SN EN 60825-1:2014⁶, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen", dürfen nur in Innenräumen verwendet werden.

Art. 22 Verbote

Verboten sind die Ein- und Durchfuhr sowie die Abgabe und der Besitz:

- a. von Laserpointern der Klassen 1M, 2, 2M, 3R, 3B und 4 nach der Norm SN EN 60825-1:2014⁷, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen";
- b. von Laserpointern, die nicht oder nicht richtig mit einer Laserklasse gekennzeichnet sind;
- c. von Zubehör, sofern es die Laserstrahlung von Laserpointern bündelt.

⁶ Diese Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch, gegen Rechnung bezogen oder beim Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3097 Liebfeld, kostenlos eingesehen werden.

⁷ Diese Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch, gegen Rechnung bezogen oder beim Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3097 Liebfeld, kostenlos eingesehen werden.

6. Abschnitt: Vollzug und Gebühren der Bundesbehörden

Art. 23 Aufgaben des BAG

¹ Das BAG anerkennt die Zusammensetzung der Trägerschaft nach Artikel 9 Absatz 1 und genehmigt deren Ausbildungsplan und Prüfungsbestimmungen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absätze 1–3 erfüllt sind.

² Es vollzieht den 3. Abschnitt über Veranstaltungen mit Laserstrahlung, überprüft dabei die eingereichten Meldungen und kann die Einhaltung der Anforderungen vor Ort kontrollieren.

³ Es anerkennt die Ausbildungs- und Prüfungsstellen für die Erlangung des Sachkundenachweises nach Artikel 16 Absatz 1 und genehmigt deren Ausbildungspläne und Prüfungsbestimmungen, wenn diese die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 3 umsetzen.

⁴ Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.

⁵ Das BAG stellt den Vollzugsorganen von Bund und Kantonen Vollzugshilfen zur Verfügung.

Art. 24 Meldeportal für Veranstaltungen mit Laserstrahlung

¹ Das BAG richtet ein elektronisches Meldeportal für Veranstaltungen mit Laserstrahlung ein.

² Das BAG verwendet die gespeicherten Daten nur für die Aufgaben nach dieser Verordnung.

³ Es stellt sicher, dass das Absetzen der Meldung und das Einsehen der Daten mit Benutzerprofilen und Passwörtern gesichert wird.

Art. 25 Aufgaben der Eidgenössischen Zollverwaltung

Die Eidgenössische Zollverwaltung vollzieht das Ein- und Durchfahrverbot nach Artikel 22, stellt die Laserpointer und das Zubehör gestützt auf Artikel 104 des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁸ sicher und übermittelt diese Produkte der kantonalen Strafverfolgungsbehörde.

Art. 26 Gebühren

¹ Für Verwaltungshandlungen der Bundesbehörden werden die Gebühren nach Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt je nach der erforderlichen Sachkenntnis und Funktionsstufe des ausführenden Personals 90–200 Franken.

⁸ SR 631.0

² Kontrollen auf dem Markt, die zu keinen Beanstandungen führen, sind nicht gebührenpflichtig.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁹.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

¹ Die Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007¹⁰ wird aufgehoben.

² Die Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001¹¹ (MepV) wird wie folgt geändert:

*Anhang 6 Ziffer 1 Buchstaben b und c sowie Ziffer 2 Buchstaben b und c
Aufgehoben*

Art. 28 Übergangsbestimmungen

¹ Solarien müssen ein Jahr nach dem Inkrafttreten nach den Vorschriften dieser Verordnung eingerichtet sein und betrieben werden.

² Veranstaltungen mit Laserstrahlung und mit Schall nach dem 3. und 4. Abschnitt dürfen noch bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach der Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007¹² durchgeführt werden.

³ Behandlungen nach Anhang 2 Ziffer 1 dürfen in Anwendung von Anhang 6 Ziffer 1 Buchstaben b und c sowie Ziffer 2 Buchstaben b und c MepV¹³, in der Fassung vom 24. März 2010¹⁴, noch bis fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Sachkundenachweis nach Anhang 2 Ziffer 2 durchgeführt werden.

⁴ Das BAG koordiniert den Aufbau der Trägerschaft nach Artikel 9 Absatz 1 innert der ersten fünf Jahre nach Inkraftsetzung dieser Verordnung.

⁹ **SR 172.041.1**

¹⁰ **AS 2007 1307, 2010 4489, 2012 793**

¹¹ **SR 812.213**

¹² **AS 2007 1307**

¹³ **SR 812.213**

¹⁴ **AS 2004 4037, 2010 1215**

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Verwendung von Solarien

1 UV-Typen der Solarien

UV-Typ des Solariums	Wirksame Bestrahlungsstärke W/m ²	
	Strahlungsanteil UVB	Strahlungsanteil UVA
	250 nm < λ ≤ 320 nm	320 nm < λ ≤ 400 nm
1	< 0,0005	≥ 0,15
2	0,0005 bis 0,15	≥ 0,15
3	< 0,15	< 0,15
4	≥ 0,15	< 0,15

2 Information

Die Solariumbetreiberin oder der Solariumbetreiber muss die Nutzerinnen und Nutzer darüber informieren, dass:

- 2.1 UV-Strahlung von Solarien irreversible Haut- oder Augenschäden wie Hautkrebs oder Linsentrübung hervorrufen kann;
- 2.2 UV-Bestrahlung in jungem Alter das Risiko von Hautschäden im späteren Leben erhöht;
- 2.3 nach übermässiger UV-Bestrahlung die Haut mit einem Sonnenbrand reagieren kann und es zu frühzeitiger Hautalterung und auch zu einem erhöhten Hautkrebsrisiko kommen kann;
- 2.4 bestimmte Medikamente die UV-Empfindlichkeit erhöhen können;
- 2.5 mindestens 48 Stunden zwischen den ersten beiden UV-Bestrahlungen liegen sollten; falls nach einer UV-Bestrahlung Erytheme (Hautrötungen) auftreten, darf nach einer Woche mit UV-Bestrahlungen gemäss Bestrahlungsplan wieder begonnen werden;
- 2.6 sie folgende Massnahmen treffen müssen:
 - a. Sie sollen Kosmetika entfernen und keinerlei Sonnenschutzmittel oder Produkte verwenden, welche die Bräunung beschleunigen.
 - b. Sie sollen nicht am gleichen Tag sonnenbaden und das Solarium benutzen.

- c. Sie sollen stets eine geeignete Schutzbrille verwenden und empfindliche Hautstellen wie Narben, Tätowierungen und Geschlechtsteile vor der Bestrahlung schützen.
- d. Sie sollen bei individueller Empfindlichkeit oder allergischen Reaktionen gegen UV-Bestrahlung vor der Bestrahlung eine Ärztin oder einen Arzt nach dem MedBG¹⁵ konsultieren.
- e. Sie sollen im Zweifelsfalle eine Ärztin oder einen Arzt nach dem MedBG fragen, ob ein Medikament die UV-Empfindlichkeit erhöht.
- f. Sie sollen beim Auftreten unerwarteter Effekte, wie beispielsweise einem Jucken, das innerhalb von 48 Stunden nach der ersten UV-Bestrahlung auftritt, vor weiteren Bestrahlungen eine Ärztin oder ein Arzt nach dem MedBG konsultieren.
- g. Sie sollen eine Ärztin oder einen Arzt nach dem MedBG konsultieren, wenn sich hartnäckige Schwellungen oder wunde Stellen auf der Haut bilden oder pigmentierte Leberflecken sich verändern.

3 Risikogruppen

- 3.1 Personen, die unter Hautkrebs leiden oder litten.
- 3.2 Personen mit erhöhtem Hautkrebsrisiko, insbesondere wenn:
 - a. bei deren Verwandten ersten Grades schwarzer Hautkrebs aufgetreten ist;
 - b. sie wiederholt schwere Sonnenbrände während ihrer Kindheit erlitten haben;
 - c. sie Leberflecken haben, die auf ein erhöhtes Hautkrebsrisiko hinweisen (mehr als 16 Leberflecken, solche mit asymmetrischer und ungleichmässiger Form und Rändern, mit einem Durchmesser größer als 5 Millimeter oder veränderter Pigmentierung).
- 3.3 Auf UV-Strahlung empfindliche Personen, die.
 - a. unter Sonnenbrand leiden;
 - b. sich an der Sonne überhaupt nicht bräunen können oder dabei leicht mit einem Sonnenbrand reagieren;
 - c. zu Sommersprossen neigen;
 - d. ungewöhnlich entfärbte Hautbereiche aufweisen;
 - e. von Natur aus rothaarig sind;
 - f. wegen Photosensibilität behandelt werden; oder
 - g. photosensitive Medikamente einnehmen.

¹⁵ SR 811.11

Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke

1 Behandlungen mit Sachkundenachweis

Nur eine Ärztin oder ein Arzt nach dem MedBG¹⁶ oder eine Person mit einem Sachkundenachweis darf folgende Behandlungen durchführen:

- 1.1 Die Behandlung von:
 - a. Cellulite und Fettpolster;
 - b. Couperose, Blutschwämmchen und Spinnennävi, die kleiner als 3 mm sind;
 - c. Falten;
 - d. Melasma;
 - e. Nagelpilz;
 - f. Narben;
 - g. postinflammatorischer Hyperpigmentierung;
 - h. Striae.
- 1.2 Die Entfernung von:
 - a. Haaren;
 - b. Permanent-Make-up mittels Laser vorbehaltlich Ziffer 3.2;
 - c. Schmutztätowierung;
 - d. Tätowierungen mittels Laser vorbehaltlich Ziffer 3.2.
- 1.3 Akupunktur mittels Laser.

2 Für den Sachkundenachweis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten

2.1 Grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten

Um den Sachkundenachweis zu erlangen, müssen folgende grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden:

- 2.1.1 Kenntnisse über die biologische und physiologische Wirkung von optischer Strahlung, Radiofrequenz, Kälte, Stosswelle und Ultraschall;

- 2.1.2 Allgemeine Kenntnisse in Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie der menschlichen Haut und Haare sowie spezifische Kenntnisse über Haut-, Gefäss-, Nagel- und Gewebeveränderungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1;
- 2.1.3 Theoretische Kenntnisse der Beurteilung von Haut, Haaren, Gefässen, Gewebe und Nägeln bezüglich der einzelnen Behandlungen;
- 2.1.4 Erkennen der Notwendigkeit einer Überweisung zu einer Ärztin oder einem Arzt nach dem MedBG;
- 2.1.5 Kenntnisse über Vor- und Nachbereitung des Behandlungsareals, Hygiene und Hilfsmittel;
- 2.1.6 Kenntnisse der geltenden rechtlichen Bestimmungen; insbesondere der Behandlungen, die nur von einer Ärztin oder einem Arzt nach dem MedBG durchgeführt werden dürfen.

2.2 Kenntnisse über die Technologie

Um den Sachkundenachweis zu erlangen, müssen folgende spezifische technische Kenntnisse erworben werden:

- 2.2.1 Physikalische Grundlagen optischer Strahlung, Radiofrequenz, Kälte, Stossquelle oder Ultraschall;
- 2.2.2 Technik der Geräte, die mit optischer Strahlung, Radiofrequenz, Kälte, Stossquelle oder Ultraschall funktionieren;
- 2.2.3 Schutzmassnahmen für Behandelnde sowie für Kundinnen und Kunden.

2.3 Behandlungsspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten

Um den Sachkundenachweis zu erlangen, müssen folgende behandlungsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden:

- 2.3.1 Kenntnisse über Ausschlusskriterien, mögliche Nebenwirkungen, Risiken sowie alternative Methoden und Technologien der in Anhang 2 Ziffer 1 aufgelisteten Behandlungen;
- 2.3.2 Kenntnisse über den Behandlungsplan für die in Anhang 2 Ziffer 1 aufgeführten Behandlungen;
- 2.3.3 Kenntnisse über die Verwendung von geeigneten und ungeeigneten Technologien zur Behandlung gemäss Anhang 2 Ziffer 1;
- 2.3.4 Spezifische praktische Erfahrungen für die in Anhang 2 Ziffer 1 aufgeführten Behandlungen;
- 2.3.5 Erkennen von Fehleinstellungen und Gerätedefekten.

3 Behandlungen unter ärztlichem Vorbehalt

- 3.1 Nur eine Ärztin oder ein Arzt nach dem MedBG¹⁷ sowie das direkt unterwiesene Praxispersonal, unter direkter Kontrolle und Verantwortung der Ärztin oder des Arztes, darf mittels nichtionisierender Strahlung oder Schall behandeln:
- a. aktinische und seborrhoische Keratose;
 - b. Altersflecken;
 - c. Angiome;
 - d. Blutschwämme grossflächig (> 3 mm);
 - e. Dermatitis;
 - f. Ekzeme;
 - g. Feigwarzen;
 - h. Fibrome;
 - i. Feuermale;
 - j. Keloide;
 - k. Psoriasis;
 - l. Syringiome;
 - m. Talgdrüsenhyperplasie;
 - n. Varizen und Besenreiser;
 - o. Vitiligo;
 - p. Warzen;
 - q. Xanthelasma.
- 3.2 Nur eine Ärztin oder ein Arzt nach dem MedBG darf Permanent-Make-Up und Tätowierungen an Augenlidern oder in Augennähe (bis 10 mm) entfernen.
- 3.3 Nur eine Ärztin oder ein Arzt nach dem MedBG darf die folgenden Techniken anwenden:
- a. fokussierter Ultraschall;
 - b. ablativer Laser;
 - c. langgepulster Nd:Yag Laser;
 - d. photodynamische Therapien;
 - e. Laserlipolyse.

¹⁷ SR 811.11

Veranstaltungen mit Laserstrahlung

1 Anforderungen

1.1 Anforderungen an Veranstaltung ohne Laserstrahlung im Publikumsbereich

Die sachkundige Person muss sicherstellen, dass:

- 1.1.1 die Laserstrahlung durch geeignete Aufstellung der Lasereinrichtung oder mit Hilfe physikalischer oder elektronischer Blenden weder beim Betrieb noch im Fehlerfall in den Publikumsbereich gelangt;
- 1.1.2 die Laserstrahlung nicht unkontrolliert auf reflektierende Oberflächen oder Objekte treffen kann;
- 1.1.3 die Lasereinrichtungen, Spiegel und Targets fest installiert sind und gegen Erschütterungen, Vibrationen und Windeinflüsse gesichert sind;
- 1.1.4 durch geeignete Planung der Veranstaltung und nötigenfalls mit Schutzbrillen oder Schutzkleidung die Laserstrahlung weder Performerinnen oder Performer noch das Personal gefährdet;
- 1.1.5 keine Dritten gefährdet werden.

1.2 Anforderungen an Veranstaltung mit Laserstrahlung im Publikumsbereich

Die sachkundige Person muss sicherstellen, dass:

- 1.2.1 die Laserstrahlung während der gesamten Dauer der Veranstaltung sowie im Fehlerfall:
 - a. im Publikumsbereich die maximal zulässige Bestrahlungsstärke (MZB) nach der Norm SN EN 60825-1:2014¹⁸, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen", für die Hornhaut nicht überschreitet;
 - b. in der Zone von 3 Meter bis 6 Meter über dem Publikumsbereich den Wert von 5 x MZB für die Hornhaut nicht überschreitet, sofern keine sachkundige Person die Veranstaltung vor Ort direkt überwacht;

¹⁸ Diese Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch, gegen Rechnung bezogen oder beim Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3097 Liebfeld, kostenlos eingesehen werden.

- c. im Publikumsbereich den Wert von $0.02 \times \text{MZB}$ für die Hornhaut nicht überschreitet, sofern die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht dafür sorgen kann, dass das Publikum keine Hilfsmittel wie Ferngläser benutzt;
- 1.2.2. nicht unkontrolliert auf reflektierende Oberflächen oder Objekte treffen kann;
- 1.2.3. die Lasereinrichtungen, Spiegel, und Targets fest installiert sind und gegen Erschütterung, Vibrationen und Windeinflüsse gesichert sind;
- 1.2.4. die Lasereinrichtung wie auch die Notfallprozeduren erfolgreich getestet wurden;
- 1.2.5. sie Sichtkontakt zu allen Lasereinrichtungen hat und jederzeit bereit ist, die Laserveranstaltung zu unterbrechen;
- 1.2.6. durch geeignete Planung der Veranstaltung mit Laserstrahlung und nötigenfalls mit Schutzbrillen oder Schutzkleidung die Laserstrahlung weder Performerinnen und Performer noch das Personal gefährdet;
- 1.2.7. keine Dritten gefährdet werden.

2 Meldungen

2.1 Grundlegende Meldung

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- 2.1.1. Angaben zur Veranstaltung: Ort, Art, Datum bei Einzelveranstaltungen bzw. Daten bei Veranstaltungsreihen, Beginn und Dauer;
- 2.1.2. Angaben zur Veranstalterin oder zum Veranstalter: Name, Adresse, Erreichbarkeit;
- 2.1.3. Angaben zur sachkundigen Person, falls gefordert, nach Artikel 12: Name, Adresse, Erreichbarkeit, Sachkundenachweis;
- 2.1.4. Angabe, ob die Lasereinrichtung in den Luftraum strahlt.

2.2 Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen ohne Laserstrahlung im Publikumsbereich

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- 2.2.1. Bestätigung, dass die Veranstaltung nicht in den Publikumsbereich strahlt und die Anforderung nach Anhang 3 Ziffer 1.1 erfüllt werden.

2.3 Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- 2.3.1 Plan des Veranstaltungsortes mit eingezeichneten Lasereinrichtungen;
- 2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung:
 - a. Hersteller und Typenbezeichnung;
 - b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;
 - c. Wellenlängen;
 - d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung
 - e. minimale Strahldivergenz;
 - f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;
 - g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;
 - h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);
 - i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;
 - j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;
 - k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;
 - l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;
 - m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;
 - n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;
 - o. Notfallprozeduren.

3 Sachkunde

Die Ausbildung umfasst folgende Module:

- 3.1 Lasertechnik und Sicherheit:
 - a. Prinzip und Aufbau einer Lasereinrichtung;
 - b. Laserklassen sowie deren Schutzvorkehrungen und Schutzzeichen;
 - c. Optimale Laserleistungen bezogen auf Raumgrösse und Strahldivergenz;
 - d. Risiken spiegelnder Flächen;
 - e. Sichere Installation;
 - f. Schutzmassnahmen und Schutzkleidung.
- 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:
 - a. Augen- und Hautschäden;
 - b. Blendungen;
 - c. Gefährdungen von Dritten und Personen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten;
- 3.3 Rechtliche Grundlagen:

Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:

 - a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;
 - b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.

Veranstaltungen mit Schall

1 Meldungen

- 1.1 Die Meldungen müssen die folgenden Angaben enthalten:
 - a. Ort, Art, Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung;
 - b. Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters;
 - c. eine Deklaration, dass bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall der höchste mittlere Schallpegel kleiner als oder gleich 96 dB(A) oder kleiner als oder gleich 100 dB(A) beträgt;
 - d. den Mess- und Ermittlungsort nach Anhang 4 Ziffer 5.1 bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall.
- 1.2 Für Veranstaltungen nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer 2 muss zusätzlich ein Plan des Veranstaltungsortes eingereicht werden, aus dem die Lage, die Grösse und die Kennzeichnung der Ausgleichszone ersichtlich sind.

2 Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A)

Wer Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A) durchführt, muss:

- 2.1 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;
- 2.2 das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;
- 2.3 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:2002¹⁹, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten;
- 2.4 den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen;

¹⁹ Diese Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch, gegen Rechnung bezogen oder beim Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3097 Liebfeld, kostenlos eingesehen werden.

- 2.5 den Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzeichnen;
- 2.6 die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einreichen;
- 2.7 die Messgeräte nach Ziffer 5.4 einstellen.

3 Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) und kleiner als oder gleich 100 dB(A)

3.1 Beschallung während höchstens 3 Stunden

Wer Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) und kleiner als oder gleich 100 dB(A) und mit einer Dauer von maximal 3 Stunden durchführt, muss:

- 3.1.1 die Ziffern 2.1–2.7 befolgen;
- 3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.

3.2 Beschallung während mehr als 3 Stunden

Wer Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) und kleiner als oder gleich 100 dB(A) und mit einer Dauer von mehr als 3 Stunden durchführt, muss:

- 3.2.1 die Ziffern 2.1–2.7 und 3.1.2 befolgen;
- 3.2.2 dem Publikum eine oder mehrere Ausgleichszonen zur Verfügung stellen, welche die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a. Der mittlere Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
 - b. Sie müssen mindestens 10 Prozent der Fläche der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind.
 - c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.

4 Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt, muss:

- 4.1 das Publikum auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;
- 4.2 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:2002, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten.

5 Messungen und Berechnungen

5.1 Mess- und Ermittlungsort

- 5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).
- 5.1.2 Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.
- 5.1.3 Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab, so müssen die Immissionen auf diesen umgerechnet werden. Dabei ist zu beachten:
 - a. Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird anhand eines definierten Breitbandsignals (Rosa Rauschen / programmsimuliertes Rauschen nach der Norm IEC-60268-1:1985²⁰, "Equipements pour systèmes électroacoustiques - Partie 1: Généralités") oder anhand einer gleichwertigen Methode berechnet.
 - b. Der Ermittlungsort und die Schallpegeldifferenz sowie die Methode sind schriftlich festzuhalten.
 - c. Bei Messungen, die nicht am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert beim Messort zuzüglich der Schallpegeldifferenz kleiner ist als der Grenzwert oder diesem entspricht.

²⁰ Diese Norm ist nur in Französisch und Englisch erhältlich und kann bei der Electrosuisse, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, www.electrosuisse.ch, gegen Rechnung bezogen oder beim Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3097 Liebfeld, kostenlos eingesehen werden.

5.2 Messmittel

Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010²¹ über Messmittel für die Schallmessung.

5.3 Schallpegelaufzeichnung

Die Schallpegelaufzeichnung muss folgende Anforderungen erfüllen:

- 5.3.1 Der über fünf Minuten gemittelte äquivalente Dauerschallpegel $L_{Aeq5min}$ muss während der Veranstaltung mindestens alle fünf Minuten aufgezeichnet werden.
- 5.3.2 Die Messdaten sind zusammen mit der exakten Uhrzeit der Messung in elektronischer Form aufzuzeichnen.

5.4 Einstellungen der Messgeräte

Zur Messung des Schallpegels werden die Messgeräte mit folgenden Einstellungen betrieben:

- a. Frequenzbewertung A;
- b. Zeitbewertung Fast (F) (Zeitkonstante $t = 125$ ms für die Ermittlung des maximalen Schallpegels).

²¹ SR 941.210.1